

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1997	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. Oktober 1997	Nr. 21
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
29. 9. 97	Fünfte Verordnung zur Änderung der Ernennungsverordnung <i>Ändert GVBl. II 320-117</i>	358
17. 9. 97	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Mediendienste-Staatsvertrag <i>GVBl. II 74-17</i>	359
12. 9. 97	Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Agrarausschüsse und der Orts- und Kreislandwirtinnen und -landwirte <i>GVBl. II 800-45</i>	360
22. 9. 97	Verordnung über die Bildung und Änderung von Fachbereichen sowie Ein- richtung und Änderung von Studiengängen an den Fachhochschulen Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen-Friedberg und Wiesbaden .. <i>GVBl. II 70-199</i>	361
16. 9. 97	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wahl des Börsenrates der Frankfurter Wertpapierbörse <i>Ändert GVBl. II 54-36</i>	362
16. 9. 97	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wahl des Börsenrates der Deutschen Terminbörse <i>Ändert GVBl. II 54-37</i>	363

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Ernennungsverordnung*)
Vom 29. September 1997**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 216) und Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 Satz 1 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1996 (GVBl. I S. 131), erhält folgende Fassung:

„Dem zuständigen Minister wird die Befugnis übertragen, Beamte im Vorbereitungsdienst, Beamte der Besoldungsordnungen A und C sowie Beamte der Besoldungsordnungen B und R bis zu den Besoldungsgruppen B 2 und R 2 zu ernennen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. September 1997

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

Bökel

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem Mediendienste-Staatsvertrag*)**

Vom 17. September 1997

Auf Grund des Art. 1 § 3 Abs. 1 Satz 2
des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über
Mediendienste vom 20. Mai 1997 (GVBl. I
S. 134) wird verordnet:

§ 1

Das Regierungspräsidium Darmstadt
ist

1. zuständige Behörde für die Aufsicht
nach § 18 Abs. 1 und
2. zuständige Verwaltungsbehörde für
die Verfolgung und Ahndung von Ord-
nungswidrigkeiten nach § 20

des Mediendienste-Staatsvertrages.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach
der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. September 1997

Der Hessische Minister
des Innern und
für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz

Bökel

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Energie, Jugend,
Familie und Gesundheit

Nimsch

Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Agrarausschüsse und der Orts- und Kreislandwirtinnen und -landwirte*)

Vom 12. September 1997

Auf Grund des § 1 Abs. 5 Satz 3, des § 2 Abs. 3 und des § 4 Abs. 3 des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 227) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

§ 1

(1) Die Höhe der monatlichen Entschädigung für die Mitglieder des Landesagrarausschusses und der Gebietsagrarausschüsse beträgt:

1. für die Mitglieder des Landesagrarausschusses
 - a) für das vorsitzende Mitglied
750 DM
 - b) für die sonstigen Mitglieder
360 DM
2. für die Mitglieder des Gebietsagrarausschusses
 - a) für das vorsitzende Mitglied
600 DM
 - b) für die sonstigen Mitglieder
100 DM.

(2) Die Entschädigung wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Mitgliedschaft in dem Ausschuss beginnt. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt mit Ablauf des letzten Monats der Wahlzeit oder, sofern noch keine neuen Ausschüsse gewählt sind, mit Ablauf des letzten Monats vor der Neuwahl oder mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied ausscheidet.

(3) Ist das vorsitzende Ausschußmitglied verhindert, so erhält seine Stellvertretung dessen Entschädigung für jeden vollen Monat der Vertretungszeit. Dabei wird die ihr oder ihm als sonstigem Mitglied zustehende Entschädigung angerechnet.

(4) Wenn ein Mitglied nicht an Sitzungen des Ausschusses teilnehmen kann, werden von den in Abs. 2 festgesetzten Entschädigungssätzen je versäumte Sitzung einhundert Deutsche Mark bei Gebietsagrarausschußmitgliedern und zwei-

hundertfünfzig Deutsche Mark bei Landesagrarausschußmitgliedern einbehalten.

(5) Die Zahlung erfolgt monatlich nachträglich.

§ 2

(1) Die Aufwandsentschädigung für Ortslandwirtinnen und -landwirte beträgt je Wahlbezirk jährlich fünfhundert Deutsche Mark. Sind in einem Wahlbezirk mehrere Ortslandwirte gewählt, wird die Höhe der anteiligen Aufwandsentschädigung im Benehmen mit den Anspruchsberechtigten vom Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft festgelegt.

(2) Die Aufwandsentschädigung für Kreislandwirtinnen und -landwirte, die nicht gleichzeitig vorsitzendes Mitglied eines Gebietsagrarausschusses sind, beträgt monatlich zweihundertfünfzig Deutsche Mark.

(3) Kreislandwirtinnen und -landwirte, die vorsitzende Mitglieder eines Gebietsagrarausschusses sind, erhalten nur die Entschädigung als vorsitzendes Mitglied des Gebietsagrarausschusses.

(4) Die Zahlung an die Kreislandwirtinnen und -landwirte erfolgt monatlich nachträglich, die Zahlung an die Ortslandwirtinnen und -landwirte erfolgt jeweils zum 1. Juli des Haushaltsjahres.

(5) § 1 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 3

Die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Agrarausschüsse und der Orts- und Kreislandwirte vom 12. Dezember 1977 (GVBl. I S. 496¹⁾), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1994 (GVBl. I S. 827), wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. September 1997

Der Hessische Minister
des Innern und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz

Bökel

¹⁾ GVBl. II 800-45
²⁾ Hebt auf GVBl. II 800-22

**Verordnung
über die Bildung und Änderung von Fachbereichen
sowie Einrichtung und Änderung von Studiengängen an den Fachhochschulen
Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen-Friedberg und Wiesbaden*)
Vom 22. September 1997**

Auf Grund des § 7 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird im Benehmen mit den Fachhochschulen Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen-Friedberg und Wiesbaden verordnet:

§ 1

An der Fachhochschule Darmstadt wird zum 1. September 1997 der Fachbereich Wirtschaft mit dem Aufbaustudiengang „Energiewirtschaft“ gebildet.

§ 2

Zum 1. September 1997 werden

1. an der Fachhochschule Darmstadt im Fachbereich Mathematik und Naturwissenschaften der Studiengang „Optotechnik und Bildverarbeitung“ und in den Fachbereichen Elektrotechnik/Telekommunikation, Gestaltung, Informatik, Information und Dokumentation, Mathematik und Naturwissenschaften sowie Sozial- und Kulturwissenschaften der gemeinsame Studiengang „Media System Design“.
2. an der Fachhochschule Gießen-Friedberg im Fachbereich Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie der Studiengang „Orthopädie- und Rehathechnik“ sowie
3. an der Fachhochschule Wiesbaden im Fachbereich Maschinenbau der Studi-

engang „Berufsintegrierter Studiengang Maschinenbau“ eingerichtet.

§ 3

An der Fachhochschule Fulda wird der Name des Fachbereichs „Angewandte Informatik und Mathematik“ in „Angewandte Informatik“ geändert.

§ 4

Es werden die Namen der Studiengänge

1. „Allgemeine Informatik“ im Fachbereich Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung der Fachhochschule Frankfurt am Main in „Informatik“,
2. „Technisches Gesundheitswesen“ im Fachbereich Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie der Fachhochschule Gießen-Friedberg in „Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie“ sowie
3. „Fernsehtechnik“ im Fachbereich Elektrotechnik der Fachhochschule Wiesbaden in „Fernsehtechnik und elektronische Medien“

geändert.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. September 1997

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst

Dr. Hohmann-Dennhardt

*) GVBl. II 70-199

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Wahl des Börsenrates
der Frankfurter Wertpapierbörse*)**

Vom 16. September 1997

Auf Grund des § 3 a Abs. 3 des Börsengesetzes in der Fassung vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1031) in Verbindung mit § 2 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Börsengesetz vom 4. Januar 1995 (GVBl. I S. 8) wird nach Anhörung des Börsenrates verordnet:

Artikel 1

In § 1 Abs. 7 der Verordnung über die Wahl des Börsenrates der Frankfurter Wertpapierbörse vom 8. Mai 1995 (GVBl. I S. 217) werden als Satz 4 bis 6 angefügt:

„Fehlen solche Personen, wählen die übrigen Mitglieder des Börsenrates für die Restdauer der Amtszeit mit einfacher Mehrheit der Stimmen ein nachfolgendes Mitglied aus der Wählergruppe des ausgeschiedenen Mitglieds. Das vorsitzende Mitglied schlägt dem Börsenrat hierzu mehr Personen vor, als Mitglieder der jeweiligen Gruppe nachzuwählen sind. Das vorsitzende Mitglied hat dabei ihm aus der Mitte des Börsenrates zugeleitete Vorschläge zu berücksichtigen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. September 1997

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Klemm

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Wahl des Börsenrates
der Deutschen Terminbörse*)**

Vom 16. September 1997

Auf Grund des § 3 a Abs. 3 des Börsengesetzes in der Fassung vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1031) in Verbindung mit § 2 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Börsengesetz vom 4. Januar 1995 (GVBl. I S. 8) wird nach Anhörung des Börsenrates verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 7 der Verordnung über die Wahl des Börsenrates der Deutschen Terminbörse vom 4. Juli 1995 (GVBl. I S. 440) erhält folgende Fassung:

„(7) Scheidet während der Amtsdauer der Mitglieder des Börsenrates ein Mitglied aus einer Untergruppe des Abs. 1 Nr. 1 aus, so erfolgt eine Nachwahl für die Restdauer der Amtszeit innerhalb der Untergruppe. Für die Nachwahl gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 13 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Wahlausschuß die Fristen angemessen verkürzen kann. Beim Ausscheiden eines anderen Mitglieds des Börsenrates rückt diejenige Bewerberin oder derjenige Bewerber nach, die oder der bei der Wahl nach dem ausgeschiedenen Mitglied die meisten Stimmen erhalten hat. Fehlen solche Personen, wählen die übrigen Mitglieder des Börsenrates für die Restdauer der Amtszeit mit einfacher Mehrheit der Stimmen ein nachfolgendes Mitglied aus der Wählergruppe oder Untergruppe des ausgeschiedenen Mitglieds. Das vorsitzende Mitglied schlägt dem Börsenrat hierzu mehr Personen vor, als Mitglieder der jeweiligen Gruppe nachzuwählen sind. Das vorsitzende Mitglied hat dabei ihm aus der Mitte des Börsenrates zugeleitete Vorschläge zu berücksichtigen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. September 1997

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Klemm

*) Ändert GVBl. II 54-37

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen**

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 61, **Internet:** www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 64) 94 80 30, Fax (0 56 64) 94 80 40

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis
um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verste-
hen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.